



Institutionelles Schutzkonzept
der Pfarrei Rupertsberg



Pfarrei Rupertstberg, Kirchstr. 5, 55424 Münster-Sarmsheim, pfarei-rupertstberg@bistum-trier.de;

www.pfarrei-rupertsberg.de; 06721 43093

Vorwort

1. Wer kann bei uns aktiv sein? Personalauswahl und -entwicklung	3
1.1 Das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung	3
1.2 Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ)	4
1.3 Die Selbstauskunftserklärung	4
1.4 Die Verpflichtungserklärung	5
1.5 Präventionsschulungen	5
1.6 Konkrete Verantwortlichkeit von Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierten	6
1.7 Was geschieht mit den Dokumenten?	7
2. Verhaltenshinweise im Pastoralen Raum Bad Kreuznach	7
3. Beratungs- und Beschwerdewege	9
3.1 Geschulte Personen im Pastoralen Raum Bad Kreuznach	9
3.2 Weitere Anlaufstellen	10
4. Dienstanweisung und hausinterne Regelung	11
5. Qualitätsmanagement	11
6. Interventionsplan und Nachsorge	12
7. Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes	13
8. Anlagen	14
8.1 Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ... ein Verdacht entsteht?	14
8.2 Was tun, wenn Sie verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzungen beobachten?	16
8.3 Präventionsschulungen - wer braucht welche Schulung?	18
8.4 Prüfschema – EFZ und Orientierungswerte für die Schulungen	19

Vorwort

Das Bistum Trier möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unsere Pfarreien und unsere Orte von Kirche sollen ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder, alle Angestellten und für die uns anvertrauten Menschen sein. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept und den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen haben wir uns gemeinsam im Pastoralen Raum Bad Kreuznach diesem Ziel verpflichtet.

1. Wer kann bei uns aktiv sein? Personalauswahl und -entwicklung

Zum Personal unserer Orte von Kirche und Pfarreien zählen die hauptamtlichen Seelsorger*innen, angestellte Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierte. In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, mit kranken und alten Menschen und anderen vulnerablen Erwachsenen, haben wir im Pastoralen Raum Bad Kreuznach eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung aller Mitarbeitenden.

1.1 Das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

- Bei allen angestellten Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierten, die in Bereichen tätig sein möchten, in denen asymmetrische Beziehungen zu anderen Menschen bestehen können, wird in Bewerbungsgesprächen/Erstgesprächen von der/m pastoralen Verantwortlichen das Thema Prävention sexualisierter Gewalt offensiv angesprochen und über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention und die verpflichtenden Auflagen informiert:
ggf. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) (s. 1.2)
- Selbstauskunftserklärung (s. 1.3)
- Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (s. 1.4)
- Teilnahme an einer Präventionsschulung (s. 1.5)

Zudem dient das Bewerbungs-/Erstgespräch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen, kranken und alten Menschen und anderen vulnerablen Erwachsenen zu verschaffen hinsichtlich eines respektvollen und wertschätzenden

Umgangs als Haltung der Pfarrei zum Thema Prävention. Über die Folgen der Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung) wird in diesem Gespräch ebenfalls informiert. Die beschriebenen Standards gelten auch für die bereits aktiven haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Pfarrei. Das Thema Prävention wird zudem regelmäßig in Mitarbeitergesprächen sowie in begleitenden Reflexionsgesprächen mit ehrenamtlich Mitarbeitenden angesprochen. Alle derzeit angestellten Mitarbeiter*innen der Pfarrei und ehrenamtlich Engagierten werden angeschrieben und ebenso um die Bearbeitung genannter Formalitäten gebeten, falls noch nicht erfolgt.

1.2 Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ)

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich auch Einträge einschlägiger Straftaten, die wegen geringfügiger Verurteilungen und wegen Fristablauf nicht im einfachen Führungszeugnis aufgeführt werden. Das EFZ ist mit dem entsprechenden Aufforderungsschreiben der Pfarrei bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Nach Erhalt ist dieses an das kirchliche Notariat im Bistum Trier zu senden. Bei einschlägigen Einträgen oder Verweigerung einer Abgabe des EFZ ist eine Einstellung bzw. Mitarbeit der jeweiligen Person nicht zulässig. (vgl. [Anlage 22 - Arbeitsrechtliche Normen Präventionsordnung \(koda-trier-mitarbeiterseite.de\)](#)).

1.3 Die Selbstauskunftserklärung

Diese Erklärung will eine Lücke schließen, da im EFZ nur verurteilte Straftaten abgebildet sind.

In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass

1. sie nicht wegen einer Straftat im Sinne aller Paragraphen des StGB, die in §72s des SGBVIII genannt sind, rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
2. gegen sie keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
3. sie sich verpflichten, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne aller Paragraphen des StGB, die in §72a des SGBVIII benannt sind, oder bei einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger unverzüglich Mitteilung zu machen.

1.4 Die Verpflichtungserklärung

In dieser verpflichten sich die Unterzeichnenden, die Verhaltenshinweise für die Pfarreien im Pastoralen Raum Bad Kreuznach zu beachten und einzuhalten (siehe 2. Verhaltenshinweise).

1.5 Präventionsschulungen

Ein wichtiger Baustein präventiver Arbeit sind Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit dem Ziel, diese zu sensibilisieren und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu vermitteln. Um eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und Handelns zu etablieren, braucht es sowohl Hintergrundwissen als auch die Bereitschaft, sich mit der eigenen Haltung auseinanderzusetzen. Es ist daher sinnvoll, nicht nur unmittelbar pädagogisch, katechetisch oder seelsorglich tätige Personen zu schulen, sondern auch Mitarbeitende in anderen Funktionen, die Kirche nach innen und außen repräsentieren.

Der Schulungsumfang bemisst sich nach der Funktion der zu schulenden Person, ebenso nach Häufigkeit, Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dem Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet (s. Übersicht Anlage 8.3).

Für Schulungen stehen die Mitarbeiter*innen der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt und die Präventionsfachkräfte bzw. geschulte Multiplikator*innen im Pastoralen Raum Bad Kreuznach zur Verfügung. Basisschulungen werden über die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt koordiniert, Schulungen für ehrenamtlich Engagierte werden im Pastoralen Raum Bad Kreuznach organisiert. Schulungen im Kinder- und Jugendbereich erfolgen über die Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Koblenz (JULEICA). Folgende Formate von Schulungen mit dem Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ werden zukünftig zur Verfügung stehen:

- **Informationsveranstaltung (2 Stunden)** für alle ehrenamtlich und/oder nebenamtlich Tätigen im Bistum Trier, die wenig Kontakt zu Minderjährigen und hilfs- oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben. Format: Vortrag
Zum Beispiel: Grünanlagenpfleger*in, Lektor*in, Reinigungskräfte, ...
- **Blended-Learning (ca. 5 Stunden)** für in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, welche regelmäßig bis häufigen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.
Format: Blended- Learning - Dauer: ca. 3-stündiges E-Learning (Selbststudium) und 2-stündige Vertiefungsveranstaltung (analog und digital möglich)

Zum Beispiel: Kommunion- und Firmkatechet*innen, in der Bücherei-Arbeit Tätige, Besuchsdienste in den Krankenhäusern und Altenheimen ...

- **Basisschulung (6 Stunden)** für alle Hauptamtlichen und/oder nebenamtlich Tätigen im Bistum Trier, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, und alle, die Kontakt zu Minderjährigen und hilfs- oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben.

Format: Tagesveranstaltung in Präsenzform (auch digital möglich)

Zum Beispiel: Erzieher*in, Pfarrer, Hausmeister, Sekretariat, Verwaltungsangestellte, ...

- **Leitungsschulung (6 Stunden)** für alle Hauptamtlichen mit einer Leitungsverantwortung.

Format: Tagesveranstaltung in Präsenzform (auch digital möglich)

Voraussetzung: Teilnahme an einer Basisschulung

Zum Beispiel: Kita-Leitung, Schulleiter*in, Bereichsleitung, Pfarrer

Mit Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes werden alle angestellten Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten geschult. Die Schulungen werden vom Bistum Trier finanziert.

Der Dienstgeber organisiert für alle Mitarbeitenden in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Einrichtungen und in sonstigen Tätigkeitsbereichen, zu deren Aufgabe die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gehört, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt die Mitarbeitenden hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei.

1.6 Konkrete Verantwortlichkeit von Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierten

Jede/r pastorale Mitarbeiter*in und **jede ehrenamtliche Leitung** der Orte von Kirche meldet die Namen der ehrenamtlich Engagierten seiner/ihrer Arbeitsfelder an das Pfarrbüro.

Das **Pfarrbüro** sendet ein Anschreiben "Prävention" mit allen Formularen der/dem ehrenamtlich Engagierten zu und übernimmt anschließend die Dokumentation und ordnungsgemäße Aufbewahrung.

Nach fünf Jahren wird überprüft, welche angestellten Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierten noch in den entsprechenden Bereichen tätig sind und daher ggf. ein neues EFZ einreichen und an einer Vertiefungsschulung teilnehmen müssen.

Schulungstermine für **Präventionsschulungen** finden sich unter: pr-badkreuznach.de.

Schulungen für die **angestellten Mitarbeiter*innen** werden von den Dienstvorgesetzten koordiniert und angewiesen. Die Schulungszeit ist Dienstzeit. Die Bescheinigungen über die absolvierten Präventionsschulungen werden im Pfarrbüro dokumentiert.

1.7 Was geschieht mit den Dokumenten?

Die Führungszeugnisse gehen nach der Einsicht durch das kirchliche Notariat auf Wunsch wieder an die angestellten Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierten zurück. Die EFZ werden alle fünf Jahre eingefordert.

Die beiden Erklärungen werden in einem abschließbaren Schrank im Pfarrbüro zur Dokumentation aufbewahrt. Im Pfarrbüro werden zudem Listen angefertigt, in denen die Namen aller bereits erfassten angestellten Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierten und eventuell absolvierte Präventionsschulungen erfasst sind.

Bei den hauptamtlichen Seelsorger*innen sind Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung Bestandteil des Arbeitsvertrages und werden in der Personalakte aufbewahrt. Die EFZ werden ebenfalls alle fünf Jahre eingefordert.

2. Verhaltenshinweise im Pastoralen Raum Bad Kreuznach

Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, mit kranken und alten Menschen und anderen vulnerablen Erwachsenen, sowie das Miteinander der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Wir verpflichten uns, konkrete Maßnahmen umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch zu verhindern. Gerade in Bezug auf Kinder und Jugendliche sind wir uns auch der eigenen Vorbildfunktion bewusst. Diese Verhaltenshinweise sollen allen Beteiligten einen verbindlichen Orientierungsrahmen geben, um das Wohl und die Entwicklung der Schutzbefohlenen zu fördern, das eigene Handeln zu reflektieren, Grenzverletzungen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren – und damit mögliche Täter*innen abzuschrecken.

Sprache und Wortwahl

Jede Kommunikation wird von der Wertschätzung des Gegenübers geprägt. Jede Art von Diskriminierung und Ausgrenzung hat in unserer Pfarrei keinen Platz!

→ Wir achten besonders auf die eigene Wortwahl, denn Wörter können beleidigen und den anderen erniedrigen.

→ Wir dulden es nicht, wenn Gruppenmitglieder bspw. wegen ihrer Kleidung ausgegrenzt werden.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein vertrauensvolles Miteinander von Kindern, Jugendlichen, mit alten und kranken Menschen und anderen vulnerablen Erwachsenen, mit den ehren- und hauptamtlichen Bezugspersonen in der Pfarrei

erfordert ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Erwachsenen.

→ Wir respektieren in jedem Fall die individuellen Grenzen der/des einzelnen. Alles, was kein „Ja“ ist, ist ein „Nein“. Der/die Andere hat ein Recht darauf, dass wir nicht übergriffig werden, weder durch unsere Sprache, noch durch unser Handeln.

Angemessenheit von Körperkontakten

Der Umgang mit Körperkontakten ist altersabhängig und individuell verschieden.

→ Wir nehmen eigene und fremde Grenzen wahr und respektieren sie. Jeder Mensch definiert seine eigenen Grenzen.

→ Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Wenn sie mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe erpresst werden, ist sofort einzuschreiten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre jedes/r Einzelnen wird sichergestellt.

→ Situationen, in denen einzelne Mitarbeiter*innen mit Kindern, Jugendlichen, mit kranken und alten Menschen und anderen vulnerablen Erwachsenen allein sind, gestalten wir offen und transparent.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke als Dank und Zeichen der Wertschätzung sind im üblichen Rahmen für alle gleich und im transparenten und öffentlichen Rahmen möglich.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Gebrauch von Smartphone und anderen Medien und die Nutzung der "sozialen Netzwerke" wird situativ (in allen Gruppierungen) miteinander besprochen und verbindlich geregelt. Auch hier wird jede Kommunikation von der Wertschätzung des Gegenübers geprägt. Jede Art von Diskriminierung und Ausgrenzung hat keinen Platz!

→ Wir achten auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, besonders bei dem Recht am eigenen Bild wie bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos in sozialen Netzwerken.

→ Wir achten auf die Einhaltung der Netiquette im Pastoralen Raum Bad Kreuznach.

→ Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos und Videos erfolgt neben der Erlaubnis durch den/die Erziehungs-/Sorgeberechtigte/n nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen.

Konsequenzen bei Regelüberschreitung

Wenn die Regeln für das gute Miteinander missachtet werden oder Grenzen überschritten werden, ist es Aufgabe der Leiter*innen entsprechend des Interventionsplans zu reagieren.

→ Mögliche Sanktionen werden anhand des Interventionsplans besprochen. Sie sollen in direktem Zusammenhang - zeitlich und sachlich - mit der Missachtung oder Grenzüberschreitung stehen und müssen angemessen sein.

→ Wir schließen körperliche, psychische, verbale Gewalt als Disziplinierungsmaßnahme aus.

3. Beratungs- und Beschwerdewege

Es ist uns bewusst, dass in der Arbeit mit Menschen Fehler passieren. In unseren Pfarreien und Orten von Kirchen ist es uns wichtig, dass Fehler und Kritik offen angesprochen werden können, um daraus zu lernen und Abläufe zu korrigieren. Dies bedeutet auch, dass es Möglichkeiten gibt, Grenzverletzungen und die Missachtung des Verhaltenskodex aufzuzeigen. Wer sich meldet, findet ein offenes Ohr.

Grundsätzlich kann mit allen Personen aus unserem seelsorglichen Personal vertrauensvoll Kontakt aufgenommen werden. Jede Rückmeldung wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Es muss vor Ort klar sein, welche Handlungsschritte von wem unternommen werden, wenn eine Grenzverletzung, eine Vermutung oder gar ein sexueller Übergriff offenbar wird.

Im Folgenden werden Menschen genannt, die Sie ansprechen können. Sie werden Ihnen weiterhelfen.

3.1 Geschulte Personen im Pastoralen Raum Bad Kreuznach

Geschulte Personen/Präventionsfachkräfte sollen auf der Homepage der Pfarrei und in den Pfarrbriefen regelmäßig bekannt gemacht werden. Sie entwickeln zukünftig eine geeignete Form, um Kindern und Jugendlichen eine niederschwellige Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Als besondere Vertrauenspersonen und geschulte Personen für die Pfarreien im Pastoralen Raum Bad Kreuznach sind aktuell benannt und vom Bischof beauftragt:

- Frau Elfriede Hautz
Adresse: Kirchstr. 5, 55425 Münster-Sarmsheim
Telefon: 06721 98 99 429
E-Mail: elfriede.hautz@bistum-trier.de



- Herr Daniel Bidinger

Adresse: Poststraße 6, 55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 920 02 889

E-Mail: daniel.bidinger@bgv-trier.de



3.2 Weitere Anlaufstellen

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle

Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

Bischöfliches Generalvikariat, Ursula Trappe, vertraulich, Postfach 1340, 54203 Trier

Tel.: 0151 50681592

E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de

Markus van der Vorst, Dipl.-Psychologe

Bischöfliches Generalvikariat, Markus van der Vorst, vertraulich, Postfach 1340, 54203 Trier

Tel.: 0170 6093314

E-Mail: markusvanderVorst@bistum-trier.de

Interventionsbeauftragte im Bistum Trier

(Bei Fragen zu Vorfällen sexuellen Missbrauchs)

Dr. Katharina Rauchenecker

Telefon: 0651 7105 442

E-Mail: katharina.rauchenecker@bistum-trier.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

Leitung: Markus Herbert

Salinenstr. 79

55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671 24 59

E-Mail: markus.herbert@bistum-trier.de

Fachstelle Jugend Visitationsbezirk Koblenz

Susanne Mülhausen

Tel.: 0261-9733360-0

mobil: 0160 7479985

E-Mail: susanne.muelhausen@bistum-trier.de

Präventionsbeauftragte im Bistum Trier

Angela Dieterich

Telefon: 0651 7105 166

E-Mail: angela.dieterich@bistum-trier.de

Dr. Andreas Zimmer

Telefon: 0651 7105 279

E-Mail: andreas.zimmer@bistum-trier.de

4. Dienstanweisung und hausinterne Regelung

Dieses Schutzkonzept ist mit begleitenden Risiko- und Potenzialanalysen und einer Partizipation mit Kindern, Jugendlichen, mit kranken und alten Menschen und anderen vulnerablen Erwachsenen einzuführen und ständig weiterzuentwickeln.

Die kirchlichen Gebäude werden einer Risikoanalyse im baulichen Bereich sowie in der technischen Ausstattung (gesicherter W-Lan-Zugang) unterzogen.

Wird der Verhaltenskodex in Kraft gesetzt, ist zu klären, wie bei einem Verstoß vorzugehen ist. Wird er, wie in diesem Schutzkonzept vorgesehen, als Dienstanweisung vorgegeben, sind wie in allen Fällen von Nichteinhaltung von Dienstanweisungen folgende Schritte zu beachten:

- Welcher Grund liegt für den Verstoß vor?
- Wann findet mit wem ein Gespräch darüber statt?
- Wo und wie wird dieses Gespräch dokumentiert?

5. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung (spätestens nach 5 Jahren) des institutionellen Schutzkonzeptes wird zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen.

Die Überprüfung wird Folgendes beinhalten:

- Prüfung der Praktikabilität der Maßnahmen zur Einholung von Personaldaten, EFZ, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
- Sicherstellung der notwendigen Schulungen
- Prüfung der Aktualität des Verhaltenskodex
- Überprüfung der Verankerung des Schutzkonzeptes in den Alltagsroutinen vor Ort (Dienstbesprechungen, Leiter*innentreffen, Gremiensitzungen, etc.)
- Prüfung und Weiterentwicklung der Durchführung der Risikoanalysen in den Pfarreien und Orten von Kirchen.

Verantwortlich für die Überprüfung sind die oben genannten geschulten Personen in Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Ansprechpersonen.

Ein etwaiger Vorfall von sexualisierter Gewalt im Pastoralen Raum Bad Kreuznach wird zwingend eine solche Überprüfung und Anpassung auslösen.

6. Interventionsplan und Nachsorge

Bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen, kranken und alten Menschen oder anderen vulnerablen Erwachsenen, ist ein planvolles Vorgehen unabdingbar. In einem solchen Fall ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem Interventionsplan des Bistums festgelegt wurden. Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und Handlungssicherheit. Dieses Schutzkonzept ist allen unseren Mitarbeitenden bekannt und zugänglich gemacht worden, inklusive der Ansprechpersonen innerhalb unserer Pfarrei und der externen Beratungsstellen.

Im Anhang finden Sie eine grafische Veranschaulichung mit Erläuterungen zu folgenden Problem- bzw. Fragestellungen:

Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ein Verdacht entsteht? (Anlage 8.1)

Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung beobachten? (Anlage 8.2)

Ausgerichtet sind diese Handlungsleitfäden primär an Kindern und Jugendlichen. Sie gelten aber auch für alle Bereiche, in denen eine Zusammenarbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen und anderen Gruppen vulnerabler Erwachsener stattfindet (z.B. in den Besuchsdiensten).

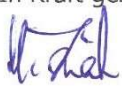
7. Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die **Pfarrei Rupertsberg** mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis 25. November 2029.

Sollte es vor Ablauf der Wiedervorlage in fünf Jahren zu wesentlichen Änderungen kommen, werden diese entsprechend kommuniziert und verabschiedet.

Es ist uns ein Anliegen, kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu arbeiten und somit einen werstschätzenden und grenzachtenden Umgang im Arbeitsalltag zu etablieren, eine Kultur des Respektes und der Achtsamkeit nachhaltig zu fordern und in unserer Pfarrei zu verwurzeln.

In Kraft gesetzt (Waldalgesheim, Pfarrei Rupertsberg, 25.11.24):



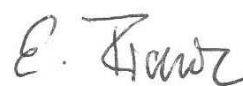
Leitende Pfarrer

Msgr. Michael Kneib, Pfr. Thomas Weber




Verwaltungsrat

Reimund Kerner



Vorsitz Pfarrgemeinderat

Dr. Elfriede Franz

Lucie Teßmer

C. Hebermann

Teber Papper

Piaua Pasquand-Biegge

J. f. S. Br. S. Br.

Walter S. Br.

Barbara Hootsack

David S. Br. S. Br.

Roseenle Hil

Elisabeth Mor

Gabriele Bopp

C. Kiesgen

Stuni Ruppel

Stedler, Bopp

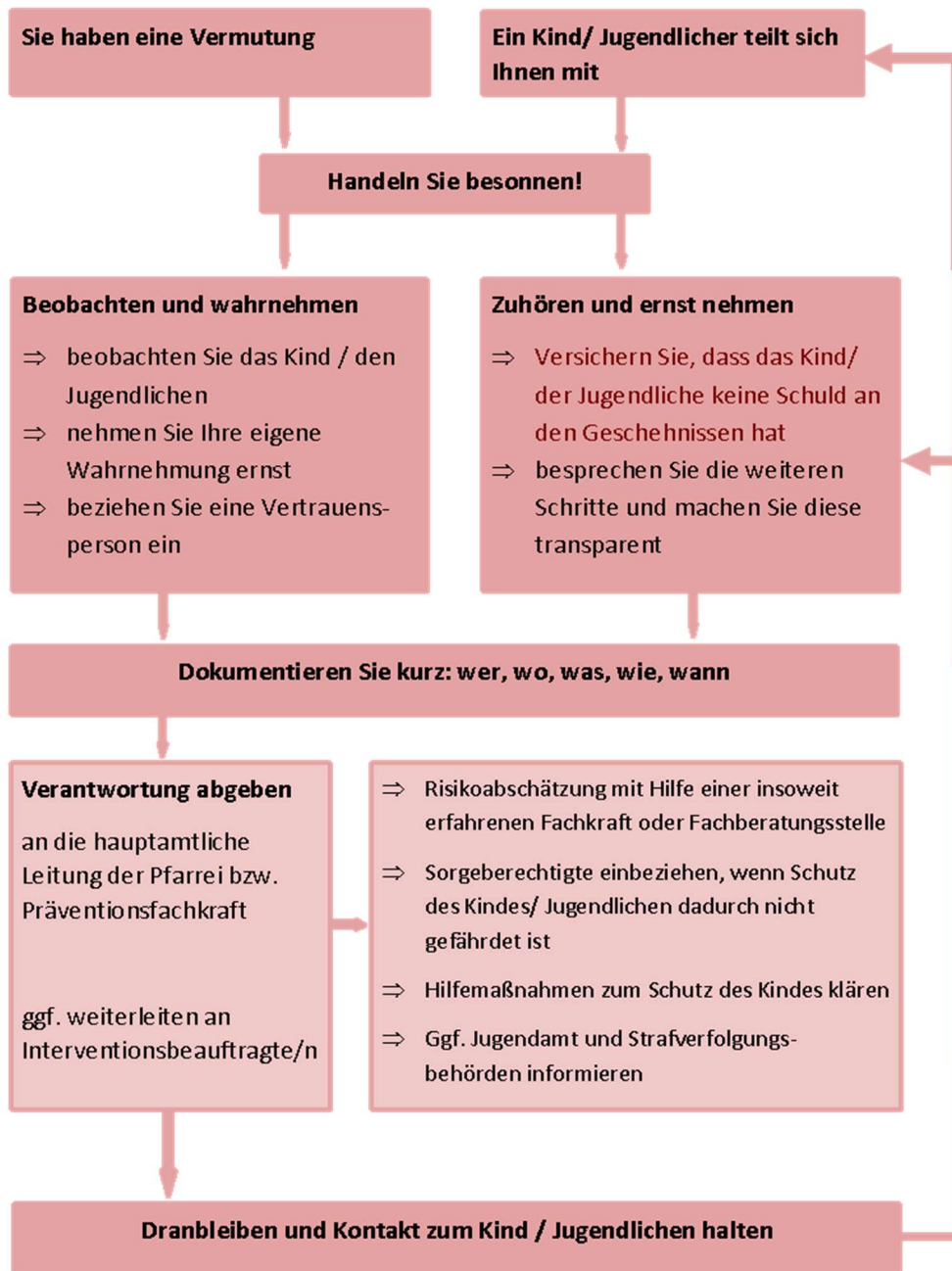
Udder

J. Sandisch

Elfriede Franz

8. Anlagen

8.1 Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ... ein Verdacht entsteht?



Sie beobachten, dass sich ein Kind auffällig verhält. Es kann auch sein, dass Sie von jemandem etwas über eine grenzverletzende Situation erzählt bekommen oder sich gar ein Kind/Jugendliche(r) Ihnen anvertraut.

- **Beobachten und wahrnehmen:**

Beobachten Sie das Kind/ den Jugendlichen und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst, auch wenn Sie zunächst „nur ein komisches Gefühl“ haben.

- **Situation besprechen:**

Es ist wichtig, mit einer Vermutung nicht allein zu bleiben. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson im Team bzw. der zuständigen Leitung oder einer Fachberatungsstelle. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

- **Dokumentieren:**

Dokumentieren Sie knapp und zeitnah die Fakten und Ihre Beobachtungen (wer, wo, was, wie, wann). Ihre Vermutungen können Sie ebenfalls aufschreiben, sollten diese aber als solche kenntlich machen. Eine gute Dokumentation kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

Verantwortung abgeben: Die hauptamtliche Leitung bzw. die geschulte Person des Pastoralen Raumes Bad Kreuznach ist für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich, d.h. sprechen Sie alle weiteren Schritte mit der zuständigen Person ab und klären Sie miteinander, wer was tun soll!

Weiterleiten: Eine begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende/n, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied ist umgehend der Interventionsbeauftragten des Bistums zu melden: Dr. Katharina Rauchenecker, Telefon: 0651 7105 442, E-Mail: katharina.rauchenecker@bistum-trier.de

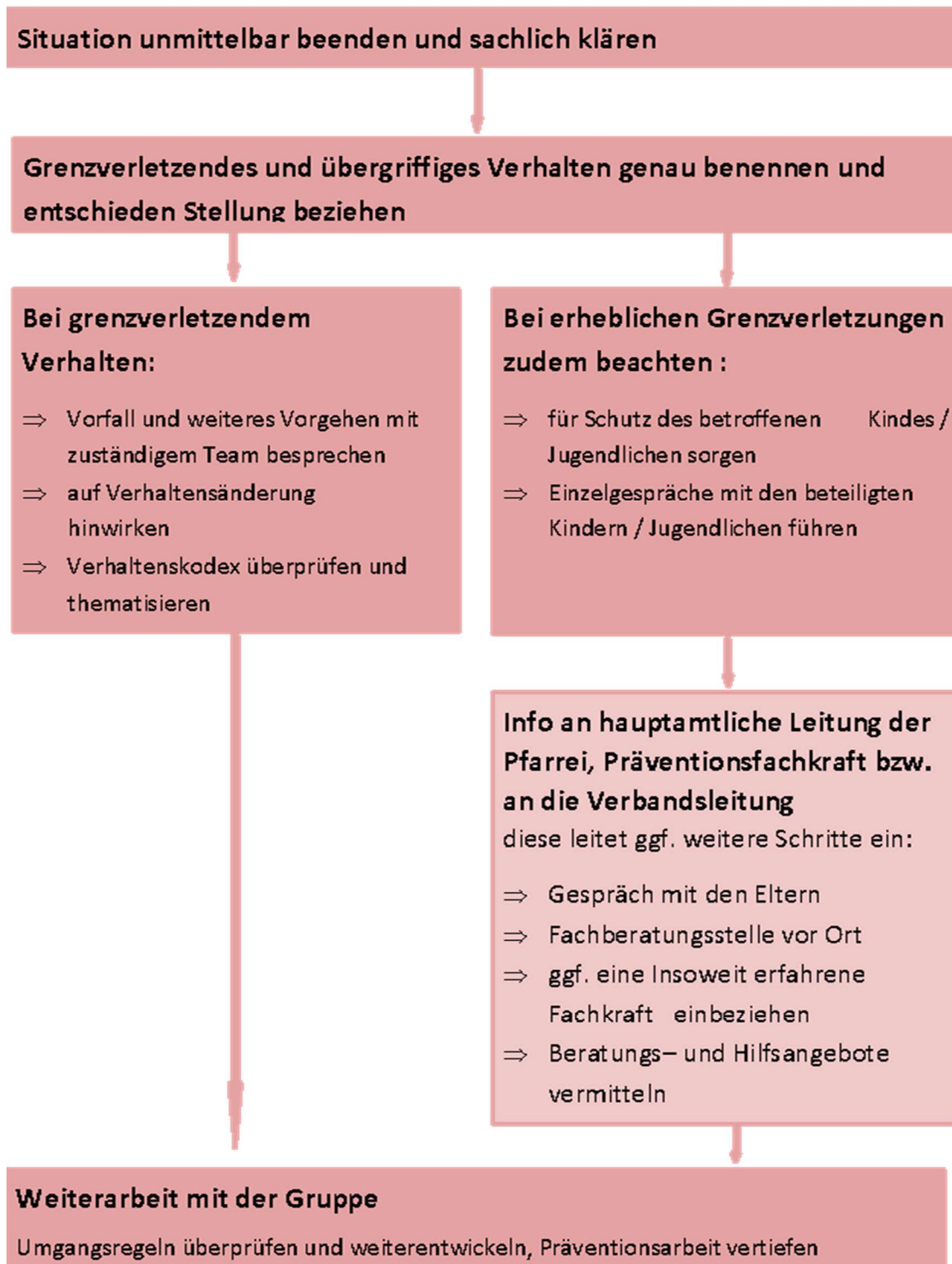
- **Achtung:**

Wenn Sie mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert sind, ist das Gefühl von Sprach- und Hilflosigkeit völlig normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen.

- **Dranbleiben:**

Auch wenn sich jetzt andere Akteure um den Verfahrensablauf kümmern, verlieren Sie das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen nicht aus dem Auge. Bleiben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten im Kontakt. Reduzieren Sie das Kind/den Jugendlichen nicht nur auf seine Opferrolle. Es möchte trotz allem „normal“ behandelt werden.

8.2 Was tun, wenn Sie verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzungen beobachten?



- **Entschiedenenes Eingreifen, Situation beenden und sachlich klären:**
Unterbinden Sie die Grenzverletzung und beziehen Sie offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, d.h. Verhalten klar benennen und dieses ablehnen - nicht die Person, gewünschtes alternatives Verhalten formulieren. Hilfreich ist eine klare, sachliche Haltung und Sprache.
- **Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen, insb. bei sexuell übergriffigem Verhalten:**
Die Versorgung des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist vorrangig, da diese Person als erste Schutz und Sicherheit braucht.
- **Einzelgespräche:**
Führen Sie getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern/Jugendlichen, um das betroffene Kind/Jugendlichen nicht zusätzlich zu belasten. Benennen Sie dazu klar, was Sie gesehen bzw. gehört haben. Versuchen Sie ungenaue Umschreibungen zu vermeiden.
- **Dokumentation:**
Dokumentieren Sie kurz und prägnant was passiert ist.
- **Weiterarbeit mit der Gruppe:**
Wägen Sie ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe sinnvoll ist oder nur in der Teilgruppe. Sie sollten unbedingt die Präventionsmaßnahmen reflektieren und vertiefen.
- **Verantwortung abgeben:**
informieren Sie zeitnah die hauptamtliche Leitung im Pastoralen Raum Bad Kreuznach, eine geschulte Person bzw. die Verbandsleitung.

Aufgabe der Leitung im Pastoralen Raum:

Beratung: ggf. mit Ihnen und anderen Beteiligten über das weitere Vorgehen wie z.B. pädagogische Maßnahmen (keine Bestrafung) für das übergriffige Kind/den Jugendlichen, wer die Eltern bzw. Sorgeberechtigte des beteiligten Kindes/Jugendlichen informiert und wie in der Gruppe weitergearbeitet werden soll.

Hilfe holen: bei örtlicher Fachberatung bzw. ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuschätzen.

Elterngespräch: Die Eltern sollten sorgsam und zeitnah über die Vorkommnisse informiert werden, sofern das Kind/die, der Jugendliche dadurch nicht gefährdet wird.

8.3 Präventionsschulungen - wer braucht welche Schulung?

Informationsveranstaltung (2 Stunden)

Blended learning (5 Stunden)

Basisschulung (6 Stunden)

Alle müssen abgeben:

Selbstauskunftserklärung

Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex

Kategorie	Funktion	EFZ abgeben	Empfehlung
Kinder- und Jugendarbeit	Gruppenleiter*in	Ja	Blended learning
	Freizeitbetreuer*in	Ja	Blended learning
	ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendtreff	Ja	Blended learning
	Begleitung Sternsinger	Nein	Blended learning
	Mitarbeit bei Aktionen, wie Messdienergrillen* je nach Konzept	Eventuell	Blended learning
	Kinderbetreuung während Veranstaltung	Ja	Blended learning
Katechese	Mitarbeit bei der Erstkommunion oder der Firmung* je nach Konzept	Ja	Blended learning
Räte	Pfarrgemeinde-, Pfarreien- und Verwaltungsrat	Nein	Informations- veranstaltung
Hilfs- und schutzbedürftige	Mitarbeit Seniorenarbeit	Eventuell	Informations- veranstaltung
Erwachsene	Besuchsdienste im Krankenhaus und Altenheim	Ja	Blended learning
	Krankenkommunion	Ja	Blended learning
Gottesdienste und Kirchenmusik	Messdienerleiter*in (ab 16 Jahren)	Ja	Blended learning
	Mitarbeit Kinderkirche	Ja	Blended learning
	Küster*in	Ja	Blended learning
	Organist*in	Ja	Informations- veranstaltung
	Organist*in, der/die Unterricht erteilt	Ja	Blended learning
	Chorleiter*in	Ja	Blended learning
	Lektor*in	Nein	Informations- veranstaltung
Kirchliche Gebäude	Hausmeister*in	Ja	Basisschulung
	Reinigungskraft	Ja	Informations- veranstaltung
	Grünanlagenpfleger*in	Ja	Informations- veranstaltung

Sekretär*in

Ja

Basisschulung

8.4 Prüfschema – EFZ und Orientierungswerte für die Schulungen

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.		
Die Tätigkeit // Punktwert	0 Punkte*	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	nein	nicht auszu-schließen	ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	nie	nicht auszu-schließen	immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	ja	nicht immer	nein
findet in der Öffentlichkeit statt	ja	nicht immer	nein
findet mit Gruppen statt	ja	hin und wieder auch mit Einzelnen	nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	ja	teils, teils	nein
hat folgende Häufigkeit	ein- bis zweimal	mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht

*Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.